OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603658/2/KHa

Datum:
Linz, 20. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Haas über die Beschwerde des D B, geboren x, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 25. Februar 2020, GZ: BHSD/919140012133/19, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird im Schuldspruch als unbegründet abgewiesen und das Straferkenntnis mit der Maßgabe bestätigt, dass die verletzte Rechtsvorschrift „§ 102 Abs. 1 KFG iVm § 7 Abs. 1 KFG iVm § 4 Abs. 4e KDV iVm § 134 Abs. 1 KFG“ zu lauten hat.

II. Hinsichtlich der Strafhöhe wird der Beschwerde teilweise stattgegeben, die Geldstrafe wird auf 50 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 10 Stunden herabgesetzt.

III. Gemäß 52 Abs. 8 VwGVG hat der Beschwerdeführer keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

IV. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Aufgrund einer Anzeige der Landespolizeidirektion Oberösterreich, LPD S, BPK, Polizeiinspektion A vom 8. Juli 2019, GZ: PAD/19/01340852/001/VStV erging von der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) gegen D B (im Folgenden: Beschwerdeführer) das Straferkenntnis vom 25. Februar 2020, GZ: BHSD/919140012133/19, mit folgendem Spruch:

„1. Datum/Zeit: 05.07.2019, 17:25 Uhr
Ort: Gemeindegebiet x, B137 Str.km x
Betroffenes Fahrzeug: PKW, Kennzeichen: x
Sie haben sich als Lenker, obwohl es Ihnen zumutbar war, vor Antritt der Fahrt nicht davon überzeugt, dass das von Ihnen verwendete Fahrzeug den Vorschriften des Kraftfahrgesetzes entspricht.

Sie haben eine Übertretung nach §102 Abs 1 KFG iVm. § 4 Abs 4e KDV (Wenn die Geschwindigkeit, die mit den Reifen nicht überschritten werden darf, geringer ist als die Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges, muss im Bereich des Lenkerplatzes die höchste Geschwindigkeit, die mit dem Fahrzeug wegen der Beschaffenheit der Reifen nicht überschritten werden darf, vom Lenkerplatz aus vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben sein.) begangen.

Sie hatten auf ihrem PKW Winterreifen (205/55R16 91H) montiert obwohl im Zulassungsschein Reifen mit einer höheren Bauartgeschwindigkeit eingetragen waren (205/55R16 91V). Die nicht zu überschreitende Geschwindigkeit war im Bereich des Lenkerplatzes nicht angeschrieben.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 102 Abs. 1 KFG i.V.m. § 4 Abs. 4b KDV

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird (werden) über Sie folgende Strafe(n) verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. € 100,00	0 Tage(n) 20 Stunde(n) 0 Minute(n)		§ 134 Abs. 1 KFG

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 10,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 110,00.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. In der dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde per E-Mail vom 27. Februar 2020 machte der Beschwerdeführer zusammengefasst geltend, dass er bei seinen bisherigen Aussagen bleibe und er auch das Pickerl bekommen habe. Weiters habe der Beschwerdeführer nie gegenüber der Polizei im Zuge der Kontrolle gesagt: „Dazu habt ihr kein recht das interessiert mich alles nicht ihr könnt mich mal." Dieses Vorbringen entspreche nicht der Wahrheit. In einer früheren Stellungnahme des Beschwerdeführers vom 10. Dezember 2019 führte dieser - soweit dies für den gegenständlichen Sachverhalt relevant ist - aus, dass er auch in Wels, Linz, Salzburg im Rahmen einer Verkehrskontrolle kontrolliert worden sei und es keine Beanstandungen wegen der Reifen gegeben habe. Zudem stelle sich die Frage, wo in Österreich man 210 km/h fahren dürfe. Auch in Deutschland sei der Beschwerdeführer kontrolliert worden beim Zoll, nachdem er 200 km/h auf den deutschen Autobahnen gefahren sei.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verfahrensakt ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Gemäß § 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Mit E-Mail vom 29. April 2020 hat der Beschwerdeführer im Verfahren GZ: LVwG-603413 einen Antrag auf Verfahrenshilfe eingebracht. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 3. Mai 2020 wurde der Beschwerdeführer aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens zu erklären, ob er den Antrag auf Verfahrenshilfe auch auf das streitgegenständliche Verfahren GZ: LVwG-603658 beziehen möchte. Den Erhalt dieses Schreibens hat der Beschwerdeführer am 20. Mai 2020 bestätigt, eine Erklärung hinsichtlich eines allfälligen Antrages auf Verfahrenshilfe für das Verfahren GZ: LVwG-603658 hat der Beschwerdeführer jedoch nicht abgegeben.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, insbesondere in die im Akt erliegende Fotodokumentation sowie in den Auszug aus der Zulassungsevidenz. Aus diesen Unterlagen ergibt sich der relevante Sachverhalt widerspruchsfrei. Auch der Beschwerdeführer bestreitet den entscheidungsrelevanten Sachverhalt nicht. Vielmehr richtet sich seine Beschwerde ausschließlich gegen die rechtliche Beurteilung im bekämpften Straferkenntnis. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG kann von der Durchführung einer Verhandlung abgesehen werden, wenn in der Beschwerde nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet wird und keine der Parteien die

Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Weder der Beschwerdeführer, noch die belangte Behörde haben die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt, sodass aufgrund des unstrittigen Sachverhalts von der Durchführung einer solchen abgesehen werden konnte.

2. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Am 5. Juli 2019 führten Polizeibeamte der Polizeiinspektion A um 17:25 Uhr im Gemeindegebiet A auf der B137 bei Straßenkilometer x eine Lenker- und Fahrzeugkontrolle am PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x durch.

Bei diesem PKW handelt es sich um einen x, x, x. Die Höchstgeschwindigkeit des PKW beträgt gemäß Zulassungsschein sowie gemäß Auszug aus der Zulassungsevidenz 221 km/h. Zur Bereifung ist aus dem Zulassungsschein ersichtlich, dass eine Bereifung in der Dimension 205/55R16 91V vorgeschrieben ist.

Der Beschwerdeführer war der Lenker dieses Fahrzeuges. Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges ist A S, geboren 1971, wohnhaft x, x.

Im Zuge dieser Kontrolle wurde festgestellt, dass auf dem gegenständlichen Fahrzeug Winterreifen mit der Dimension 205/55R16 91H montiert waren. Im Bereich des Lenkerplatzes befand sich kein vom Lenkerplatz aus vollständig sichtbarer und dauernd gut lesbarer und unverwischbarer Hinweis auf die höchste Geschwindigkeit, die mit dem Fahrzeug wegen der Beschaffenheit der Reifen nicht überschritten werden darf.

Eine Überprüfung der Übereinstimmung der Dimension der am PKW montierten Reifen mit den gesetzlichen Vorgaben, welche insbesondere auch aus dem Zulassungsschein ersichtlich sind, sowie eine Überprüfung, ob ein entsprechender Hinweis auf eine mit dem PKW nicht zu überschreitende höchste Geschwindigkeit im Fahrerbereich vollständig sichtbar und gut lesbar angebracht ist, wäre dem Beschwerdeführer als Lenker vor Antritt der Fahrt zumutbar gewesen.

3. Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt. Die Ausführungen in der Anzeige der Polizeiinspektion A vom 8. Juli 2019 decken sich mit den im Akt befindlichen Unterlagen, insbesondere mit der vorliegenden Fotodokumentation zu den montierten Reifen, der Ablichtung des Zulassungsscheines sowie dem Auszug aus der Zulassungsevidenz. Auch seitens des Beschwerdeführers wurde dieser Sachverhalt weder im Verfahren vor der belangten Behörde, noch in der Beschwerde gegen das Straferkenntnis der belangten Behörde in Zweifel gezogen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Maßgebliche Rechtslage:

Gemäß § 102 Abs. 1 KFG 1967 darf der Kraftfahrzeuglenker ein Kraftfahrzeug erst in Betrieb nehmen, wenn er sich, soweit dies zumutbar ist, davon überzeugt hat, dass das von ihm zu lenkende Kraftfahrzeug und ein mit diesem zu ziehender Anhänger sowie deren Beladung den hierfür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen; die Überprüfung der Wirksamkeit der Vorrichtungen zum Abgeben von akustischen Warnzeichen darf jedoch nur erfolgen, sofern nicht ein Verbot gemäß § 43 Abs. 2 lit. a StVO 1960 besteht. Berufskraftfahrer haben bei Lastwagen, Sattelzugfahrzeugen, Omnibussen oder Anhängern unverzüglich den Zulassungsbesitzer nachweisbar zu verständigen, wenn das Fahrzeug diesen Vorschriften nicht entspricht.

Gemäß § 7 Abs. 1 KFG 1967 müssen Kraftfahrzeuge und die mit ihnen gezogenen Anhänger außer Anhängeschlitten mit Reifen oder Gleisketten versehen sein, die nach ihrer Bauart, ihren Abmessungen und ihrem Zustand auch bei den höchsten für das Fahrzeug zulässigen Achslasten und bei der Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges verkehrs- und betriebssicher sind und durch die die Fahrbahn bei üblicher Benützung nicht in einem unzulässigen Ausmaß abgenützt werden kann. Räder von Kraftfahrzeugen mit einer Bauartgeschwindigkeit von mehr als 25 km/h und Räder von Anhängern, mit deinen eine Geschwindigkeit von 25 km/h überschritten werden darf, müssen mit ausreichenden Radabdeckungen, wie Kotflügeln und dergleichen, versehen sein.

Gemäß § 4 Abs. 4e KDV 1967 muss, wenn die Geschwindigkeit, die mit den Reifen nicht überschritten werden darf, geringer als die Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges ist, im Bereich des Lenkerplatzes die höchste Geschwindigkeit, die mit dem Fahrzeug wegen der Beschaffenheit der Reifen nicht überschritten werden darf, vom Lenkerplatz aus vollständig sichtbar und dauernd gut lesbar und unverwischbar angeschrieben sein.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 begeht, wer diesem Bundesgesetz, den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.

2. Rechtliche Beurteilung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich:

Sowohl dem Zulassungsschein hinsichtlich des vom Beschwerdeführer im Zeitpunkt der Kontrolle gelenkten PKW mit dem amtlichen Kennzeichen x als auch dem entsprechenden Auszug aus der Zulassungsevidenz zu diesem Fahrzeug ist zu entnehmen, dass der vom Beschwerdeführer gelenkte PKW, x, x, x, eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 221 km/h (Bauartgeschwindigkeit) aufweist.

Hinsichtlich der offiziellen Reifenbezeichnungen ist auszuführen, dass sich die zulässige Reifen-Höchstgeschwindigkeit in der am Reifen angegebenen Reifendimension auf der Reifenflanke aus dem letzten Buchstaben ergibt. Dieser Buchstabe bezeichnet das Symbol der Geschwindigkeitsklasse und ist einer maximalen Höchstgeschwindigkeit zugeordnet. Diese Zuordnung ist aus der Richtlinie 92/23/EWG, Anhang II (Anforderungen für Reifen) vom 31. März 1992 ersichtlich.

Aus Punkt 2.29.3. der genannten Richtlinie ist ersichtlich, dass der Buchstabe „H“ als Symbol der Geschwindigkeitsklasse einer Höchstgeschwindigkeit von 210 km/h zugeordnet ist, während der Buchstabe „V“ als Symbol der Geschwindigkeitsklasse einer Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeuges von 240 km/h zugeordnet ist.

Bei einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit (Bauartgeschwindigkeit) des vom Beschwerdeführer gelenkten PKW von 221 km/h ergibt sich entsprechend den gesetzlichen Vorgaben daher, dass die am PKW montierten Reifen den Buchstaben (Symbol der Geschwindigkeitsklasse) „V“ aufweisen müssen. Dementsprechend sieht auch der Zulassungsschein hinsichtlich des vom Beschwerdeführer gelenkten PKW zur Bereifung vor, dass die Reifen die Dimension „205/55R16 91V“ aufweisen müssen.

Der Anzeige der Polizeiinspektion A sowie der im Akt erliegenden Fotodokumentation ist jedoch zu entnehmen, dass am vom Beschwerdeführer gelenkten PKW Reifen mit der Reifendimension „205/55R16 91H“ montiert waren. Diese Reifendimension „H“ entspricht daher nicht der erforderlichen Klassifizierung bei einer höchstzulässigen Bauartgeschwindigkeit des PKW von 221 km/h.

Für den Fall, dass die Geschwindigkeit, die mit den montierten Reifen nicht überschritten werden darf (im vorliegenden Fall 210 km/h aufgrund des Geschwindigkeitssymbols „H“), geringer ist als die Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges (wie im vorliegenden Fall 221 km/h), ist die Verwendung der montierten Reifen unter der Voraussetzung zulässig, als im Bereich des Lenkerplatzes die höchste Geschwindigkeit, die mit dem Fahrzeug wegen der Beschaffenheit der Reifen nicht überschritten werden darf, vom Lenkerplatz aus vollständig sichtbar und dauernd

gut lesbar und unverwischbar angeschrieben ist. Auch dieser Hinweis im Fahrerbereich auf die höchste Geschwindigkeit unter Berücksichtigung der Beschaffenheit der montierten Reifen war jedoch nicht vorhanden.

Zur Zumutbarkeit für den Lenker, sich vor Inbetriebnahme eines KFZ davon zu überzeugen, dass die am KFZ montierten Reifen den hierfür in Betracht kommenden Vorschriften entsprechen, ist auf die diesbezügliche restriktive Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, welcher es jedenfalls als zumutbar erachtet, die Profiltiefe der Reifen vor Fahrtantritt zu kontrollieren. Im Rahmen dieser Kontrolle ist es ebenso zumutbar, sich von der Übereinstimmung der Reifen mit den zulässigerweise laut Zulassungsschein zu verwendenden Dimensionen zu überzeugen. Sowohl die Reifendimension an den montierten Reifen als auch die vorgeschriebene Bereifung laut Zulassungsschein ist in diesem Zusammenhang für jedermann leicht erkennbar und überprüfbar.

Insofern der Beschwerdeführer einwendet, es sei in Österreich ohnehin nur eine Höchstgeschwindigkeit von 140 km/h auf Teststrecken erlaubt, vermag dies an der Tatbestandsmäßigkeit des geschilderten Sachverhalts nichts zu ändern. Die zitierten rechtlichen Bestimmungen legen vor dem Hintergrund der Verkehrssicherheit die Anforderungen für Reifen fest und setzen diese ins Verhältnis zur höchst zulässigen Bauartgeschwindigkeit der entsprechenden Fahrzeuge. Entscheidend ist daher die Relation der höchst zulässigen Bauartgeschwindigkeit des Fahrzeuges zum entsprechenden Reifen-Geschwindigkeitsindex, d.h. zur zulässigen Höchstgeschwindigkeit des Reifens. Die Frage, wie schnell man in Österreich auf welchen Straßen fahren darf, ist hierfür irrelevant.

Zum Vorbringen des Beschwerdeführers, dass er bislang bei keinen Verkehrskontrollen auf die Thematik der Reifendimension angesprochen worden sei, ist auszuführen, dass diese pauschalen Behauptungen einerseits für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht verifizierbar sind und diese andererseits zudem den Beschwerdeführer nicht von der Verpflichtung befreien können, als Lenker die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften, insbesondere des Kraftfahrgesetzes sowie der Kraftfahrgesetz-Durchführungsverordnung, vor Inbetriebnahme eines Fahrzeuges zu überprüfen. Dies insbesondere auch im Hinblick darauf, dass nicht mehr nachvollziehbar ist, welche Bereifung sich im Zeitpunkt der vom Beschwerdeführer angesprochenen Kontrollen am Fahrzeug befand.

Auch die Überprüfung eines Kraftfahrzeuges durch einen hierzu befugten Gewerbetreibenden befreit gemäß der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht davon, für den gesetzeskonformen Zustand des gelenkten Fahrzeuges Sorge zu tragen.

Zusammengefasst hat der Beschwerdeführer die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung objektiv zu vertreten.

Zur subjektiven Tatseite ist auszuführen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz (VStG), wenn eine Verwaltungsübertretung über das Verschulden nichts bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Gebot dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschwerdeführer initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Bemerkungen reichen laut Verwaltungsgerichtshof für die „Glaubhaftmachung“ nicht aus. Auch der pauschal gehaltene Hinweis, dass am Fahrzeug auch ein „Pickerl“ ist und damit eine entsprechende gesetzlich vorgesehene Überprüfung stattgefunden hat, kann den Beschwerdeführer aus subjektiver Sicht nicht von seiner Verantwortung befreien. Dass am Fahrzeug die gemäß den gesetzlichen Vorgaben erforderlichen Überprüfungen in den hierfür vorgesehenen Intervallen durchgeführt worden sind, ist Grundvoraussetzung für den Betrieb des Fahrzeuges. Darüber hinaus ist der Lenker eines Fahrzeuges jedoch auch verpflichtet, sich vor jedem Fahrtantritt vom vorschriftsgemäßen Zustand des Fahrzeuges entsprechend zu überzeugen, zumal sich der Zustand des Fahrzeuges auch nach Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Überprüfung verändern kann. Subjektive Gründe, warum es dem Beschwerdeführer nicht zumutbar gewesen wäre, sich vom ordnungsgemäßen Zustand des Fahrzeuges vor Fahrtantritt zu überzeugen, sind nicht ersichtlich.

Umstände, welche das Verschulden des Beschwerdeführers ausschließen würden, sind im Verfahren daher nicht hervorgekommen, weshalb hinsichtlich des gegenständlichen Tatvorwurfs gemäß § 38 VwGVG iVm § 5 Abs. 1 VStG von fahrlässigem Verhalten auszugehen ist. Somit ist auch die subjektive Tatseite hinsichtlich des im angefochtenen Straferkenntnis enthaltenen Tatvorwurfs zu bejahen.

Auch kann im gegenständlichen Sachverhalt nicht von einem lediglich geringen Verschulden des Beschwerdeführers ausgegangen werden, da die Verpflichtung des Lenkers, sich gemäß § 102 Abs. 1 KFG 1967 in zumutbarer Weise vom vorschriftsgemäßen Zustand des Fahrzeuges zu überzeugen, grundsätzlich von jedem Lenker eines Fahrzeuges eingefordert werden kann, dies um die Verwendung funktionsfähiger und den Vorschriften entsprechender Fahrzeuge sicherzustellen und somit wesentlich zur Sicherheit im Straßenverkehr beizutragen. Der vorliegende Sachverhalt unterscheidet sich damit nicht vom typischen tatbildmäßigen Verhalten im Zusammenhang mit der Regelung des § 102 Abs. 1 KFG 1967 und bleibt nicht hinter dem typisierten Unrechts- und Schuldgehalt zurück, sodass von der Strafe nicht abgesehen werden konnte.

3. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Für ein Zuwiderhandeln gegen die Bestimmung des § 102 Abs. 1 KFG 1967 ist in § 134 Abs. 1 KFG 1967 ein Strafrahmen bis 5.000 Euro festgelegt. Im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe ist eine Freiheitsstrafe von sechs Wochen vorgesehen.

Die belangte Behörde ging bei der Bemessung der Strafe von einem durchschnittlichen monatlichen Einkommen, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus.

Hinsichtlich der Milderungs- und Erschwerungsgründe führte die belangte Behörde aus, dass dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zugebilligt werden kann, da eine Vorstrafe evident ist. Sonstige Milderungs- und Erschwerungsgründe lagen nicht vor.

Zur vorliegenden verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkung hinsichtlich des Beschwerdeführers ist auszuführen, dass diese nicht aus dem Bereich des KFG bzw. der StVO resultiert, sodass dieser Umstand - auch wenn keine absolute Unbescholtenheit vorliegt - im Rahmen der Strafbemessung berücksichtigt werden kann. Auch im Hinblick auf das Ausmaß des Verschuldens des Beschwerdeführers kann unter Berücksichtigung des vorliegenden Sachverhalts die von der belangten Behörde verhängte Strafe aus general- und spezialpräventiven Gründen herabgesetzt werden.
Die herabgesetzte Geldstrafe in Höhe von 50 Euro beträgt nur mehr 1 Prozent der möglichen Höchststrafe und ist unter Bedachtnahme auf den vorliegenden Sachverhalt sowie auf die vom Beschwerdeführer geschilderten Umstände (gerade noch) tat- und schuldangemessen. Eine noch weitere Herabsetzung war aus general- und spezialpräventiven Überlegungen nicht möglich.

4. Zur Kostenentscheidung:

Die Verfahrenskosten vor der belangten Behörde bleiben gemäß der Regelung des § 64 Abs. 2 VStG mit 10 Euro (Mindestbetrag) unverändert. Da die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren nicht zu leisten (§ 52 Abs. 8 VwGVG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzlich Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträch-

tigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Haas